

# Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen



Jahresbericht 2019



# Inhalt

---

<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>Teil 1: Daten und Fakten</b>	<b>7</b>
<b>1. Geschäftsentwicklung bei den Verwaltungsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen</b>	
1.1 Eingänge, Erledigungen und Anhang insgesamt	7
1.2 Eingänge, Erledigungen und Anhang in Asylverfahren	8
1.3 Verfahrenslaufzeiten insgesamt	9
1.3.1 Verfahrenslaufzeiten Asyl	9
1.3.2 Verfahrenslaufzeiten Stamm	9
1.4 Asylverfahren nach Herkunftsländern	10
1.5 Erfolgsquote in Asylsachen 2019	10
1.6 Belastungsquote durch Asylverfahren	11
1.7 Anteil der Sachgebiete an den Eingängen 2019	12
1.8 Entwicklung des Personals	13
<b>2. Geschäftsentwicklung beim Oberverwaltungsgericht</b>	
2.1 Eingänge, Erledigungen und Anhang insgesamt	14
2.2 Eingänge, Erledigungen und Anhang in Asylverfahren	15
2.3 Verfahrenslaufzeiten insgesamt	16
2.3.1 Verfahrenslaufzeiten Asyl	16
2.3.2 Verfahrenslaufzeiten Stamm	16
2.4 Asylverfahren nach Herkunftsländern	17
2.5 Erfolgsquote in Asylsachen 2019	17
2.6 Anteil der Sachgebiete an den Eingängen 2019	18
2.7 Entwicklung des Personals	19



<b>Teil 2:</b>	<b>Wichtige Verfahren 2020</b>	<b>20</b>
<b>Kontakt</b>		<b>37</b>
<b>Impressum</b>		<b>38</b>



Münster, 18.02.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verwaltungsgerichte und das Oberverwaltungsgericht haben im Jahr 2019 eine Vielzahl von Entscheidungen getroffen, die nicht nur für den Einzelnen, sondern auch für die Öffentlichkeit hohe Bedeutung hatten. Unser grundsätzliches Ziel ist dabei, mit dem Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens Rechtsfrieden herzustellen. Dies erfordert nachvollziehbare und überzeugende Entscheidungen, die wir zudem verständlich erklären müssen.

### *Einigungen zu Luftreinhalteplänen*

Manchmal ist es allerdings zielführender, wenn sich die Parteien mithilfe des Gerichts gütlich einigen. Die Streitigkeiten um die Luftreinhaltepläne von Essen, Dortmund und Bonn, die beim Oberverwaltungsgericht im Dezember 2019 und Januar 2020 erfolgreich durch Vergleiche abgeschlossen werden konnten, mögen als Beispiel dienen. Zu sieben weiteren nordrhein-westfälischen Städten haben in der letzten Woche konstruktive Erörterungstermine mit den Beteiligten stattgefunden, deren Ergebnisse das Oberverwaltungsgericht am 28. Februar 2020 bekannt geben wird. Über den Luftreinhalteplan für Wuppertal werden die Gespräche am 10. März 2020 fortgeführt. Dabei darf nicht aus dem Blick geraten, dass all dem eine gründliche und transparente Aufarbeitung der vielfältigen komplexen Fragen, auch mithilfe einer zweitägigen Sachverständigenanhörung im Mai 2019, und zwei grundlegende Urteile zu den



Städten Aachen und Köln im Juli und September 2019 vorangingen. Dem 8. Senat des Oberverwaltungsgerichts ist es so gelungen, eine breite Akzeptanz seiner Rechtsprechung bei allen Beteiligten zu erzielen und den Boden für die unstreitige und nachhaltige Beilegung weiterer Streitverfahren zu bereiten.

### *Gebot zeitnahen Rechtsschutzes*

Ein Rechtsstreit muss möglichst schnell Rechtsklarheit bringen. Dies gilt nicht nur für die besonderen Fälle mit politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Bedeutung. Grundsätzlich hat jeder Rechtsschutzsuchende ein berechtigtes Interesse an einer raschen Klärung seines Anliegens. Die derzeitige Dauer der verwaltungsgerichtlichen Verfahren kann uns nicht zufriedenstellen. Trotz einer erheblichen Personalverstärkung und hoher Anstrengungen konnte es nicht gelingen, die außerordentlich hohe Zahl der in den Jahren 2016 und 2017 eingegangenen Asylverfahren innerhalb des bisher üblichen Zeitraums abzuarbeiten. Wie vor einem Jahr prognostiziert, hat sich die Verfahrensdauer der erledigten Verfahren weiter verlängert, obwohl die Eingänge bei den sieben Verwaltungsgerichten schon seit 2018 rückläufig sind.

### *Altverfahren belasten Verwaltungsgerichte*

Bei den Verwaltungsgerichten gingen im Jahr 2019 rund 52.900 Verfahren ein (2018: 61.700, 2017: 110.200; 2016: 80.800), darunter 22.600 im Asylbereich (2018: 30.000, 2017: 79.100; 2016: 51.400). Diese Neuzugänge lagen ungefähr auf dem Niveau des Jahres 2015. Die anhängigen Verfahren konnten um ca. 15 % auf ca. 60.000 reduziert werden, im Asylrecht sogar um 24 % auf 33.600. 25% der Asylbewerber hatten im letzten Jahr bei den Verwaltungsgerichten mit ihren - streitig entschiedenen - Klagen und Eilverfahren ganz oder teilweise Erfolg.

Die große Herausforderung bleibt, den hohen Altbestand an Verfahren weiter zu reduzieren. Klageverfahren, Asylverfahren eingerechnet, haben 2019 bei den Verwaltungsgerichten durchschnittlich 15 Monate gedauert, 2018 dauerten sie ein Jahr, 2017 waren es nur acht Monate. Diese erhebliche Erhöhung beruht maßgeblich auf



der gegenüber dem Vorjahr um 50 % angestiegenen Bearbeitungszeit im Asylbereich. Hier werden zunehmend die älteren Verfahren abgearbeitet. Viele davon bringen erhöhte, weil komplexere Anforderungen mit sich. Betrug die durchschnittliche Laufzeit der asylrechtliche Hauptsacheverfahren im Jahr 2017 noch ca. 7 Monate und im Jahr 2018 dann 12 Monate, ist sie im letzten Jahr auf 17,5 Monate angestiegen. In den Hauptsacheverfahren der Stammmaterien, zu denen etwa das Baurecht, das Polizei- und Ordnungsrecht und das Abgabenrecht gehören, stieg die durchschnittliche Laufzeit demgegenüber um 12 %, und zwar von 9,9 Monaten in 2017 über 10,7 in 2018 auf 12 Monate in 2019.

#### *Leicht gesunkene Eingänge beim Oberverwaltungsgericht*

Während beim Oberverwaltungsgericht 2018 noch mehr als doppelt so viele Asylverfahren eingingen wie im Vorjahr (2018: 3.600; 2017: 1.700), sind die Eingänge im Asylbereich 2019 um etwa 7 % auf etwa 3.400 Verfahren gesunken. Trotz um 23 % gestiegener Erledigungen im Asylbereich wuchs der Bestand unerledigter Fälle hier von 1.800 auf 2.100 am Jahresende 2019 an. Inzwischen ist ein zusätzlicher - der 21. - Senat eingerichtet worden. Insgesamt (Stammmaterien und Asylverfahren) betrug der Rückgang der Eingänge 4 %. In den Stammmaterien (Hauptsacheverfahren) blieben die Verfahrenslaufzeiten mit durchschnittlich 12 Monaten unverändert, bei den Hauptsacheverfahren im Asylbereich stiegen sie von 3,8 auf 5,8 Monate an.

#### *Gerichtliche Entscheidungsfindung im Versammlungsrecht*

Demonstrationen bringen unterschiedliches Konfliktpotential mit sich. Zum einen führen sie vielfach zu Sperrungen von Straßen und Plätzen. Zum anderen rufen sie nicht selten wegen des politischen Hintergrundes eines Veranstalters und entsprechender Versammlungsthemen heftigen Protest hervor. Gerichtliche Entscheidungen im Versammlungsrecht erfahren deshalb regelmäßig öffentliche Aufmerksamkeit, teilweise verbunden mit Kritik und Unverständnis. Dabei darf nicht aus dem Blick geraten, dass die Versammlungsfreiheit ein hohes verfassungsrechtliches Gut ist. Sie garan-



tiert die kollektive Meinungskundgabe, Eingriffe sind deshalb auch an der Meinungsfreiheit zu messen. Die Verwaltungsgerichte erlauben und verbieten keine Versammlungen und bestimmten Äußerungen, sondern überprüfen die von der Versammlungsbehörde getroffene Entscheidung und verschaffen so der Versammlungsfreiheit erforderlichenfalls Geltung. Wir berücksichtigen dabei nicht, wer eine Meinung kundtut. Ebenso wenig prüfen wir den gesellschaftlichen und politischen Wert oder Unwert einer Äußerung, es sei denn, sie ist strafbar. Grenzen der Meinungsfreiheit und damit auch von Meinungsäußerungen bei Versammlungen sind grundsätzlich die Strafgesetze.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ricarda Brandts

Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen

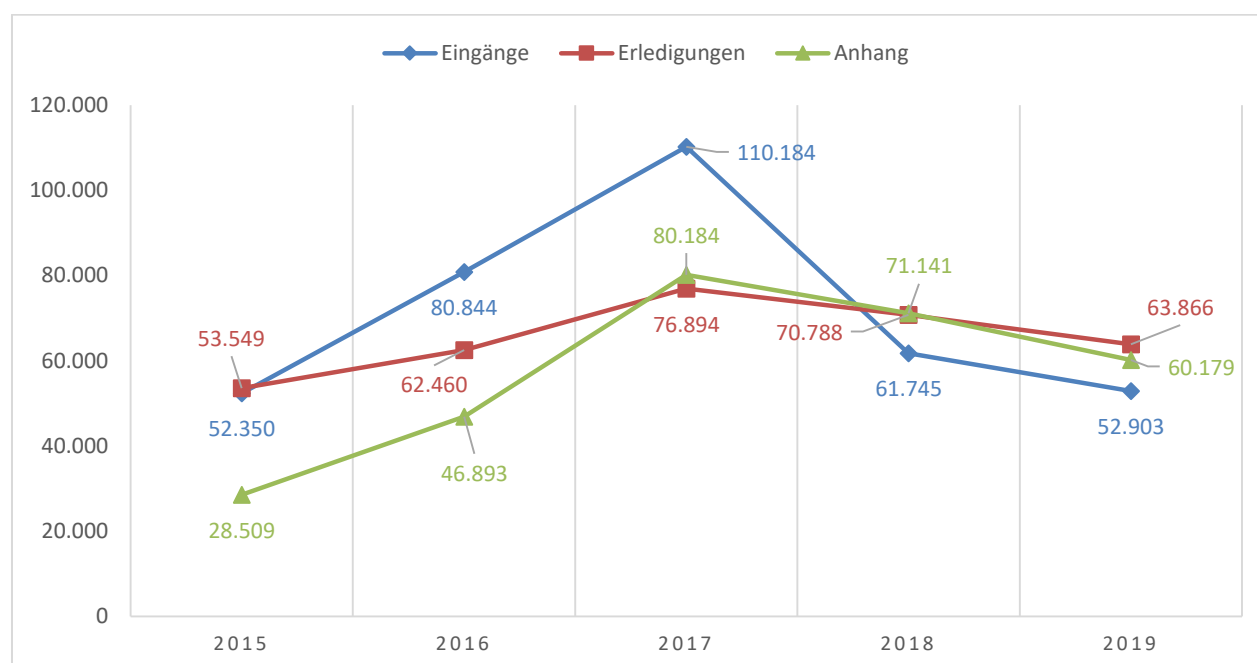


## Teil 1: Daten und Fakten (Quelle: IT.NRW, soweit nicht anders angegeben)

### 1. Verwaltungsgerichte

#### 1.1 Eingänge, Erledigungen und Anhang insgesamt

Jahr	Ein- gänge	Verände- rung in %*	Erledi- gungen	Verände- rung in %*	An- hang	Verände- rung in %*
2015	52.350	+8,25	53.549	+12,85	28.509	-4,04
2016	80.844	+54,43	62.460	+16,64	46.893	+64,48
2017	110.184	+36,29	76.894	+23,11	80.184	+70,99
2018	61.745	-43,96	70.788	-7,94	71.141	-11,28
2019	52.903	-14,32	63.866	-9,78	60.179	-15,41



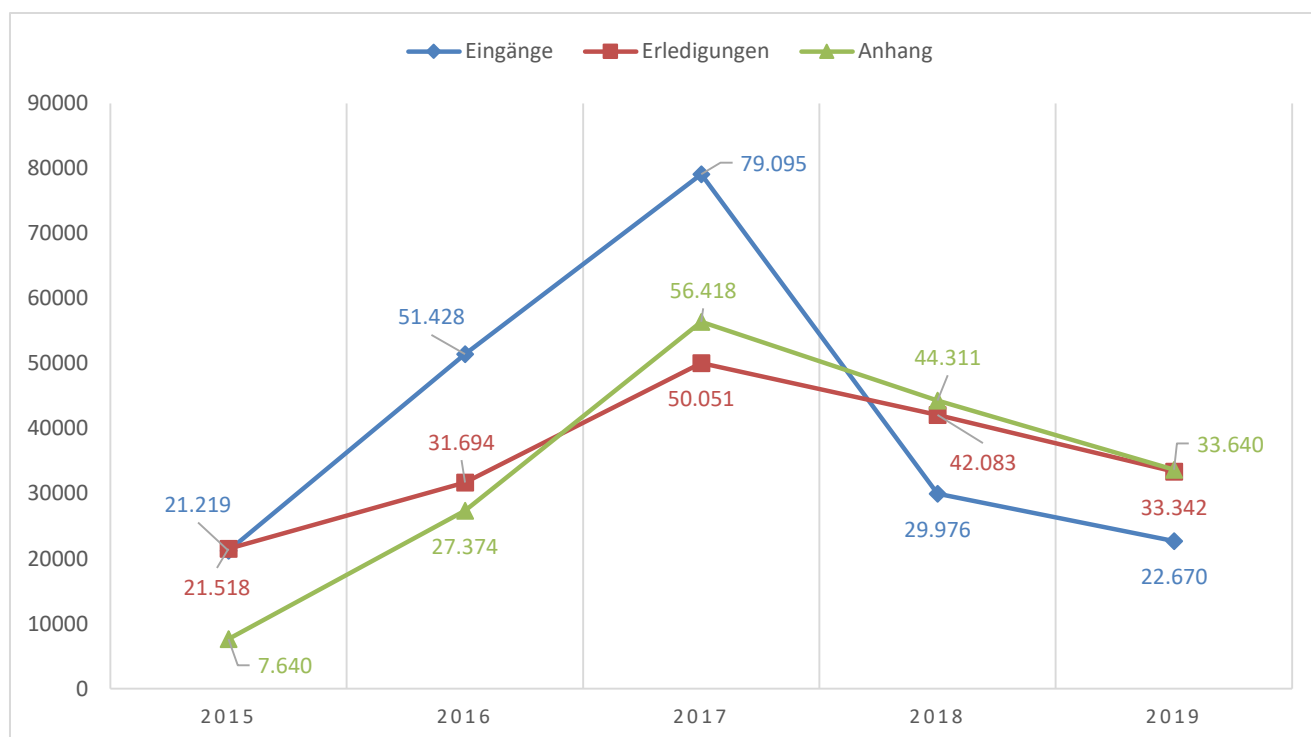
\* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr





## 1.2 Eingänge, Erledigungen und Anhang in Asylverfahren

Jahr	Ein- gänge	Verände- rung in %*	Erledigungen	Verände- rung in %*	An- hang	Verände- rung in %*
2015	21.219	36,60	21.518	64,20	7.640	-3,77
2016	51.428	142,37	31.694	47,29	27.374	258,30
2017	79.095	53,80	50.051	57,92	56.418	106,10
2018	29.976	-62,10	42.083	-15,92	44.311	-21,46
2019	22.670	-24,37	33.342	-20,77	33.640	-24,08



\* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr



### 1.3 Verfahrenslaufzeiten insgesamt (in Monaten)

Jahr	Hauptsache- verfahren	Veränderung in %*	Eilverfahren	Veränderung in %*
2015	8,8	-3,30	1,4	0,00
2016	7,8	-11,36	1,2	-14,29
2017	8,1	3,85	1,4	16,67
2018	11,5	41,98	1,8	28,57
2019	15,0	30,43	1,9	5,56

#### 1.3.1 Verfahrenslaufzeiten Asyl (in Monaten)

Jahr	Hauptsache- verfahren	Veränderung in %*	Eilverfahren	Veränderung in %*
2015	7,6	-3,80	1,0	25,00
2016	5,8	-23,68	0,8	-20,00
2017	7,1	22,41	1,2	50,00
2018	11,9	67,61	1,3	8,33
2019	17,5	47,06	1,1	-15,38

#### 1.3.2 Verfahrenslaufzeiten Stamm\*\* (in Monaten)

Jahr	Hauptsache- verfahren	Veränderung in %*	Eilverfahren	Veränderung in %*
2015	9,4	-1,11	1,9	0,0
2016	9,7	3,19	1,8	-5,26
2017	9,9	2,06	2,1	16,67
2018	10,7	8,08	2,3	9,52
2019	12,0	12,15	2,5	8,7

\*Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr

\*\*Stammmaterialien sind alle Materien außer Asylrecht, z.B. Baurecht, Polizei- und Ordnungsrecht und Abgabenrecht.



## 1.4 Asylverfahren nach Herkunftsländern\*

(Hauptsache- und Eilverfahren im Asylrecht 2018 und 2019)

2018 Land	Eingänge	Anteil in %	2019 Land	Eingänge	Anteil in %
Irak	3.051	10	Nigeria	2.471	11
Nigeria	2.453	8	Irak	2.167	10
Syrien	2.427	8	Syrien	1.965	9
Guinea	2.251	8	Iran	1.878	8
Afghanistan	1.901	6	Guinea	1.617	7
sonstige	17.923	60	sonstige	12.294	55
gesamt	30.006	100	gesamt	22.392	100

## 1.5 Erfolgsquote in Asylsachen 2019\*\*

(in streitig entschiedenen Hauptsache- und Eilverfahren)

Verfahren	gesamt	Stattgabe (auch teilweise)	Erfolgsquote in %
Hauptsacheverfahren	16.365	4.013	24,52
Eilverfahren	6.814	1.401	24,81

\* Quelle: OVG NRW. Die Nationalitäten der Klägerinnen und Kläger in Asylverfahren werden im Rahmen der bundesweit einheitlichen Statistik, auf der auch die IT.NRW-Zahlen beruhen (VwG-Statistik), nicht erhoben und sind durch das OVG NRW unmittelbar aus dem eigenen Fachverfahren ermittelt worden. Eine Vergleichbarkeit mit den vorstehenden Daten von IT.NRW ist daher nicht vollständig gegeben.

\*\* Quelle: IT.NRW/OVG NRW

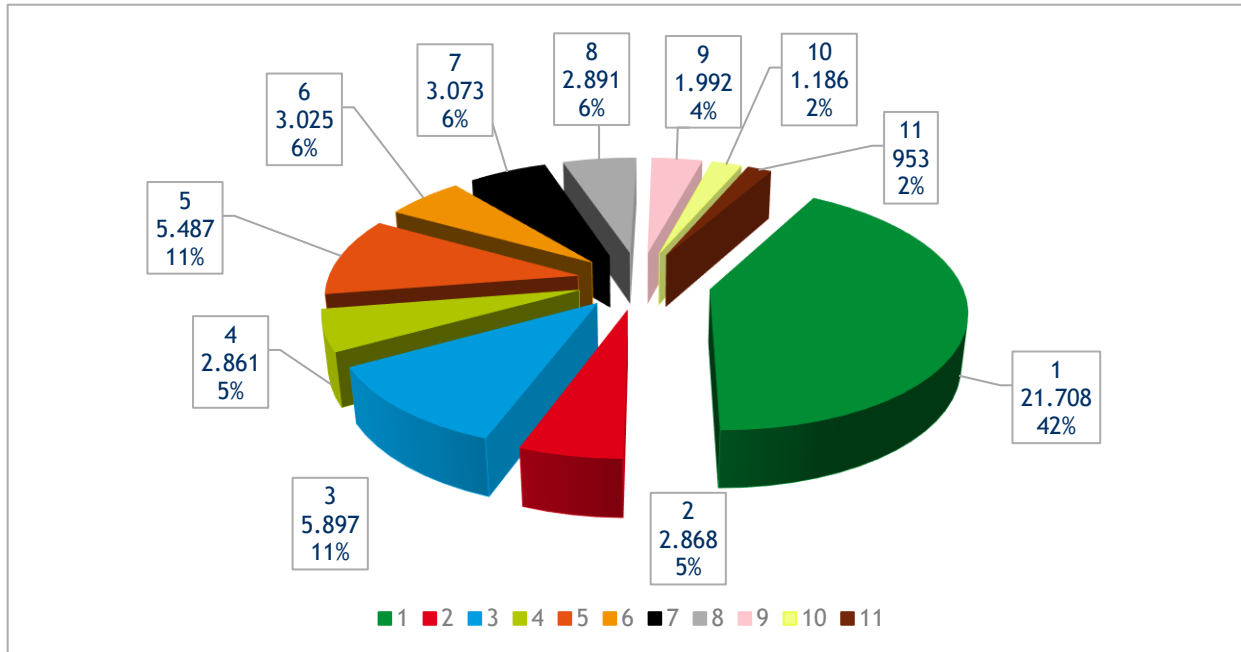


## 1.6 Belastungsquote durch Asylverfahren (Eingänge)

Gericht	Eingang	2017	2018	2019
Aachen	gesamt	8.486	6.488	5.302
	davon Asyl	6.284	4.052	2.934
	% - Anteil	74,05%	62,45%	55,34%
Arnsberg	gesamt	13.451	7.444	6.161
	davon Asyl	10.578	4.574	3.507
	% - Anteil	78,64%	61,45%	56,92%
Düsseldorf	gesamt	26.540	14.622	12.827
	davon Asyl	19.330	7.109	5.593
	% - Anteil	72,83%	48,62%	43,60%
Gelsenkirchen	gesamt	16.894	9.421	7.961
	davon Asyl	11.139	3.167	2.271
	% - Anteil	65,93%	33,62%	28,53%
Köln	gesamt	21.505	11.898	10.708
	davon Asyl	13.584	4.298	3.325
	% - Anteil	63,17%	36,12%	31,05%
Minden	gesamt	13.502	6.532	5.315
	davon Asyl	10.612	3.702	2.608
	% - Anteil	78,60%	56,67%	49,07%
Münster	gesamt	9.806	5.340	4.629
	davon Asyl	7.568	3.074	2.432
	% - Anteil	77,18%	57,57%	52,54%
Summe	gesamt	110.184	61.745	52.903
	davon Asyl	79.095	29.976	22.670
	% - Anteil	71,78%	48,55%	42,85%



### 1.7 Anteil der Sachgebiete an den Eingängen 2019



Sachgebietsgruppen	gesamt	Veränderung in % *
1 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (inkl. Asylrecht - Eilverfahren)*	22.670	-27,58%
2 Abgabenrecht	2.868	9,63%
3 Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	5.897	-7,63%
4 Recht des öffentlichen Dienstes	2.861	-7,23%
5 Ausländerrecht	5.487	-10,15%
6 Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschl. Enteignung	3.025	2,72%
7 Bildungsrecht und Sport (inkl. Numerus-clausus-Verfahren)	3.073	-9,59%
8 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	2.891	-4,15%
9 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe	1.992	-15,66%
10 Sonstiges (inkl. Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht, Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht, Disziplinarrecht / Berufsgerichtliche Verfahren)	1.186	-23,93%
11 Umweltrecht	953	-6,01%
<b>Summe</b>	<b>52.903</b>	<b>-14,32%</b>

\* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr



## 1.8 Entwicklung des Personals (Stand: 31.12.2019)\*

### Richterinnen und Richter

Jahr	gesamt
2015	395
2016	412
2017	443
2018	472
2019	466

### Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte

Jahr	gesamt
2015	438
2016	461
2017	517
2018	540
2019	515

---

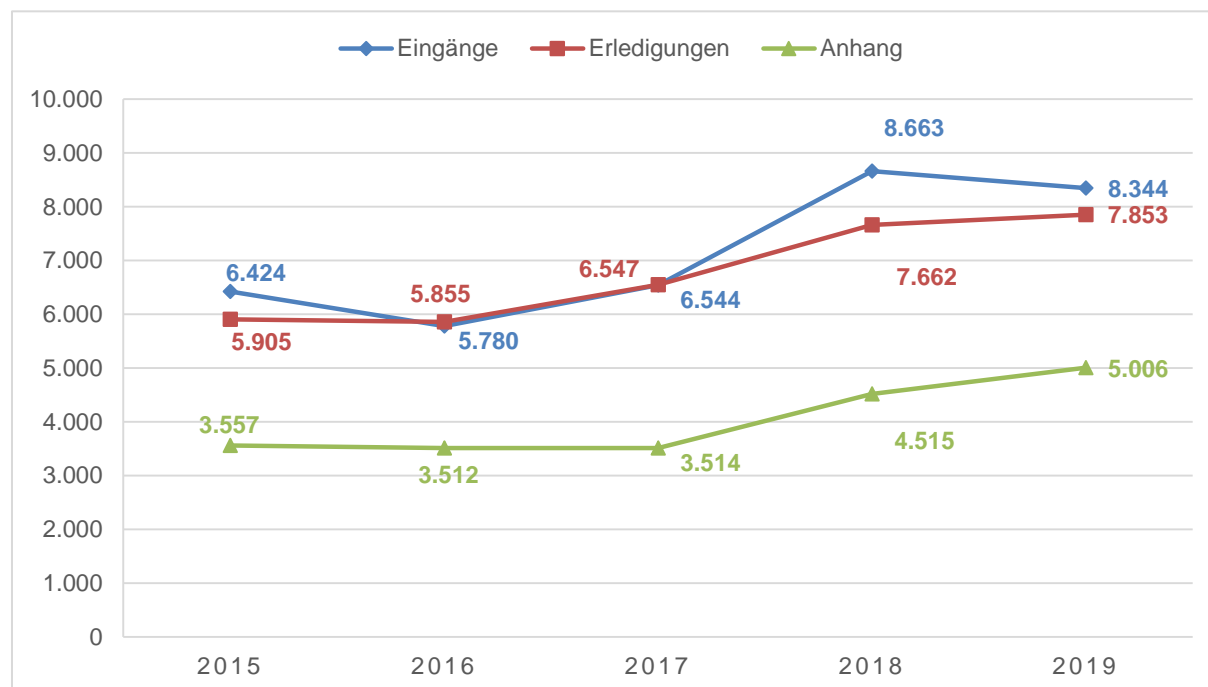
\* Quelle: Justizstatistik Online



## 2. Oberverwaltungsgericht

### 2.1 Eingänge, Erledigungen und Anhang insgesamt\*\*

Jahr	Eingänge	Veränderung in %*	Erledigungen	Veränderung in %*	Anhang	Veränderung in %*
2015	6.424	4,34	5.905	-2,40	3.557	17,08
2016	5.780	-10,02	5.855	-0,86	3.512	-1,27
2017	6.544	13,22	6.547	11,84	3.514	0,06
2018	8.663	32,38	7.662	17,03	4.515	28,49
2019	8.344	-3,82	7.853	2,49	5.006	10,88



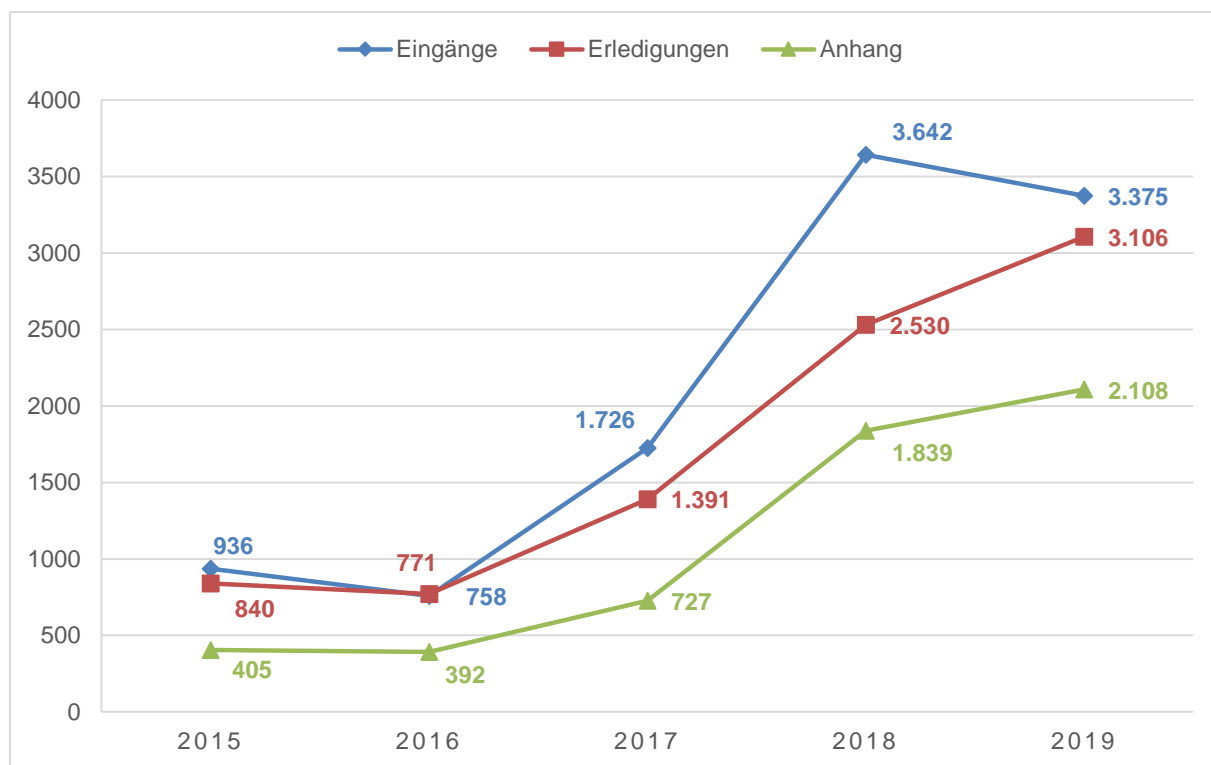
\* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr

\*\* einschließlich sonstiger Geschäftsanfall (z.B. Beschwerden in PKH-Verfahren)



## 2.2 Eingänge, Erledigungen und Anhang in Asylverfahren

Jahr	Ein- gänge	Verände- rung in %*	Erledi- gungen	Verände- rung in %*	Anhang	Verände- rung in %*
2015	936	51,70	840	43,34	405	23,10
2016	758	-19,02	771	-8,21	392	-3,21
2017	1.726	127,70	1.391	80,42	727	85,46
2018	3.642	111,01	2.530	81,88	1.839	152,96
2019	3.375	-7,33	3.106	22,77	2.108	14,63



\* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr





## 2.3 Verfahrenslaufzeiten insgesamt (in Monaten)

Jahr	Rechtsmittelverfahren in Hauptsachen	Veränderung in %*	Beschwerdeverfahren	Veränderung in %*
2015	9,5	-1,04	2,4	9,09
2016	9,3	-2,11	2,5	4,17
2017	9,9	1,02	2,7	8,00
2018	7,5	-24,24	2,6	-3,70
2019	8,0	6,67	3,0	15,38

### 2.3.1 Verfahrenslaufzeiten Asyl (Hauptsacheverfahren; in Monaten)

Jahr	Dauer	Veränderung in %*
2015	5,9	-26,25
2016	5,0	-15,25
2017	4,1	-18,00
2018	3,8	-7,32
2019	5,8	52,63

### 2.3.2 Verfahrenslaufzeiten Stamm\*\* (Hauptsacheverfahren; in Monaten)

Jahr	Dauer	Veränderung in %*
2015	10,8	8,0
2016	10,6	-1,85
2017	13,3	25,47
2018	12,0	-10,83
2019	11,9	-0,83

\* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr

\*\*Stammverfahren sind alle Materien außer Asylrecht, z.B. Baurecht, Polizei- und Ordnungsrecht und Abgabenrecht.



## 2.4 Asylverfahren nach Herkunftsländern\*

(Hauptsache- und Eilverfahren im Asylrecht 2018 und 2019)

2018 Land	Eingänge	Anteil in %	2019 Land	Eingänge	Anteil in %
Syrien	671	21	Irak	574	18
Irak	476	15	Afghanistan	357	11
Afghanistan	342	11	Syrien	222	7
Bangladesch	223	7	Nigeria	208	7
Nigeria	209	7	Bangladesch	167	5
sonstige	1.254	39	sonstige	1.640	52
gesamt	3.175	100	gesamt	3.168	100

## 2.5 Erfolgsquote in Asylsachen\*\*

(in streitig entschiedenen Hauptsacheverfahren)

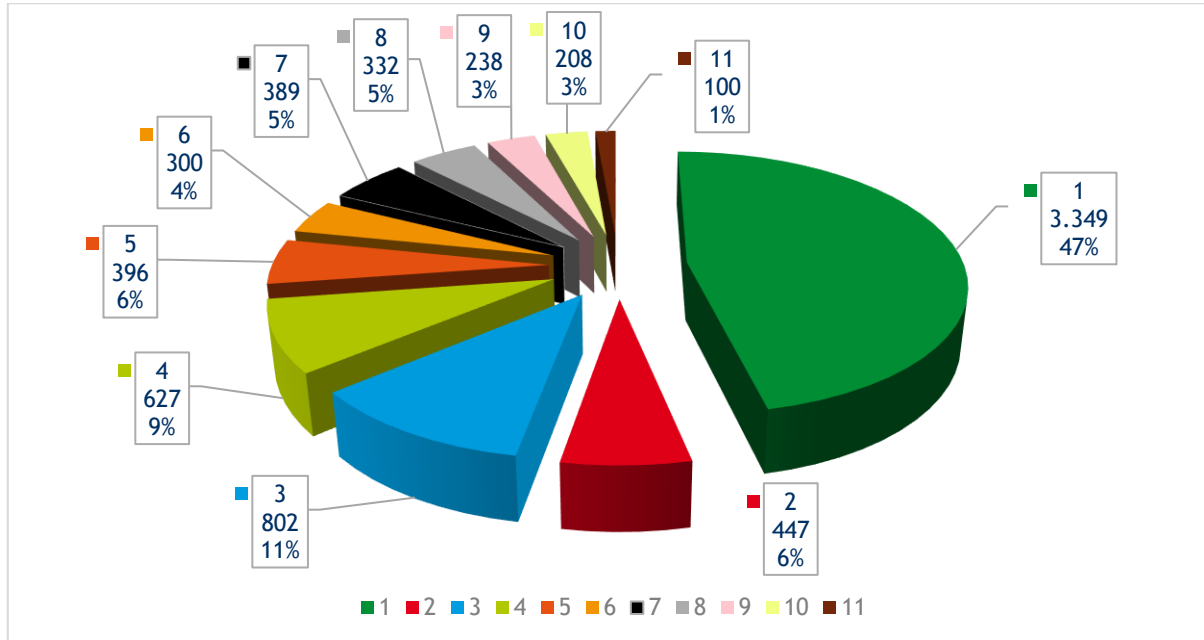
Verfahren	gesamt	Obsiegen (auch teilweise) der Asylklägerin oder des Asylklägers	Erfolgsquote in %
Hauptsacheverfahren	3.056	405	13,25

\* Quelle: OVG NRW. Die Nationalitäten der Klägerinnen und Kläger in Asylverfahren werden im Rahmen der bundesweit einheitlichen Statistik, auf der auch die IT.NRW-Zahlen beruhen (VwG-Statistik), nicht erhoben und sind durch das OVG NRW unmittelbar aus dem eigenen Fachverfahren ermittelt worden. Eine Vergleichbarkeit mit den vorstehenden Daten von IT.NRW ist daher nicht vollständig gegeben.

\*\* Quelle: IT.NRW/OVG NRW



## 2.6 Anteil der Sachgebiete an den Eingängen 2019



Sachgebietsgruppen*	gesamt	Veränderung in % **
1 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (inkl. Asylrecht - Eilverfahren)*	3.349	-7,64%
2 Recht des öffentlichen Dienstes	447	-23,85%
3 Ausländerrecht	802	-3,72%
4 Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	627	-5,14%
5 Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschl. Enteignung	396	-6,38%
6 Abgabenrecht	300	66,67%
7 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe	389	35,54%
8 Bildungsrecht und Sport (inkl. Numerus-clausus-Verfahren)	332	1,22%
9 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	238	17,82%
10 Umweltrecht	208	2,97%
11 Sonstiges (inkl. Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht, Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht, Disziplinarrecht / Berufsgerichtliche Verfahren)	100	-18,03%
<b>Summe*</b>	<b>7.188</b>	<b>-3,5%</b>

\* ohne „sonstiger Geschäftsfall“, z. B. Beschwerden in PKH-Verfahren

\*\* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr



## 2.7 Entwicklung des Personals (Stand: 31.12.2019)\*

### Richterinnen und Richter

Jahr	gesamt
2015	75
2016	77
2017	77
2018	78
2019	87

### Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte

Jahr	gesamt
2015	87
2016	90
2017	89
2018	95
2019	98

---

\* Quelle: Justizstatistik Online



## Teil 2: Wichtige Verfahren 2020

---

In der folgenden Übersicht – geordnet nach Senaten – ist eine Auswahl an Verfahren von öffentlichem Interesse zusammengestellt, in denen im Jahr 2020 voraussichtlich eine Entscheidung durch das Oberverwaltungsgericht ansteht.

### Rückforderung von Zuwendungen für Sportschule Kaiserau

Der westfälische Fußball- und Leichtathletikverband wendet sich mit seiner Klage gegen die Rückforderung von Zuwendungen für Investitionen an der Sportschule Kaiserau im Vorfeld der Fußballweltmeisterschaft in Deutschland im Jahre 2006. Konkret gefördert worden war der Neubau des Athletenhauses als Unterkunft für antretende Nationalmannschaften. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat der Klage stattgegeben. Im Berufungsverfahren ist im Wesentlichen zu klären, ob die Rückforderung, die auf eine Beanstandung des Landesrechnungshofs erlassen worden war, schon deshalb rechtswidrig war, weil sie zu spät erfolgt ist.

Aktenzeichen: 4 A 1420/16 (VG Gelsenkirchen 4 K 5265/13)

### Verbot des Vereins "Hells Angels MC Concrete City"

Mit Verfügung vom 22. September 2017 hat das Land Nordrhein-Westfalen den Verein "Hells Angels MC Concrete City" und den als Teilorganisation eingestuften "Clan 81 Germany" verboten. Das für sofort vollziehbar erklärte Verbot wird darauf gestützt, dass die Tätigkeit des Vereins samt seiner Teilorganisation den Strafgesetzen zuwiderlaufe. Seine Zweckbestimmung sei nicht nur das gemeinsame Motorradfahren und die gemeinsame Teilnahme an Veranstaltungen rund um die Bikerszene. Vielmehr verfolge er eine Gebiets- und Machtentfaltung im Bereich des Betäubungsmittelhandels, der Prostitution und des Glückspiels im Raum Erkrath. Mitglieder seien wiederholt durch Straftaten in Erscheinung getreten, die dem Verein zuzurechnen seien.

Gegen die Verbotsverfügung wenden sich die beiden Vereinigungen mit ihrer Klage, für die das Oberverwaltungsgericht in erster Instanz zuständig ist. Sie machen geltend,



die Einschätzung ihrer Tätigkeit als strafrechtswidrig werde nicht ausreichend durch Tatsachen gestützt. So befänden sich etwa die angeführten angeblichen Straftaten ihrer Mitglieder zu einem großen Teil noch im Stadium des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens. In anderen Fällen sei es zu Einstellungen oder Freisprüchen gekommen. Außerdem könne einzelnes strafbares Verhalten ihrer Mitglieder den Vereinigungen nicht zugerechnet werden.

Aktenzeichen: 5 D 91/17

### **Tätigkeit eines Beamten für private Gesellschaften der öffentlichen Hand**

Der Kläger wendet sich gegen die Rückforderung von ca. 90.000 Euro Geschäftsführervergütung für Tätigkeiten bei stadt eigenen Gesellschaften sowie gegen das Verlangen der Stadt Essen, Auskunft über die Höhe einer Geschäftsführervergütung zu geben. Er war zunächst im Amt eines Leitenden Städtischen Verwaltungsdirektors tätig und wurde dann zum Geschäftsführer einer stadt eigenen Gesellschaft bestellt. In den nachfolgenden Jahren übernahm er weitere Geschäftsführertätigkeiten bei privaten Gesellschaften der öffentlichen Hand. Diese sieht die Stadt weitgehend als Nebentätigkeiten im Sinne der beamtenrechtlichen Bestimmungen an, weshalb der Kläger als Beamter auf Verlangen des Dienstherrn verpflichtet sei, über Art und Umfang von ihm ausgeübter Nebentätigkeiten und die Höhe der dafür empfangenen Vergütung Auskunft zu geben. Demzufolge unterlägen die Geschäftsführervergütungen auch der Nebentätigkeitsrechtlichen Abführungspflicht. Hieraus errechnet sich die Klagesumme. Demgegenüber macht der Kläger geltend, dass sein Beamtenverhältnis geruht habe, weil er zur Wahrnehmung der Geschäftsführeraufgaben freigestellt gewesen sei. Jedenfalls sei ein etwaiger Anspruch verwirkt. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat die Klage abgewiesen. Dagegen hat der Kläger die Zulassung der Berufung beantragt.

Aktenzeichen: 6 A 26/18 (I. Instanz: VG Gelsenkirchen 12 K 249/15)



### **Versetzung des Kölner Polizeipräsidenten in den einstweiligen Ruhestand**

Der ehemalige Kölner Polizeipräsident wendet sich gegen seine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand. Diese steht im Zusammenhang mit den Vorfällen in der Silvesternacht in Köln 2015/2016, als mehrere Personengruppen, die dem äußeren Eindruck nach als aus dem nordafrikanischen und arabischen Raum stammend eingestuft wurden, im Bereich der Kölner Domplatte Frauen angingen und sexuell belästigten. Trotz der Anwesenheit von Polizeikräften kam es in der Menschenmenge zu zahlreichen Diebstählen und Sexualdelikten, wobei die Täter überwiegend unerkannt in der Menschenmenge entkommen konnten. Das Einsatzgeschehen sorgte für bundesweite Aufmerksamkeit und führte zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses im Landtag. Am 12. Januar 2016 beschloss die Landesregierung, den Kläger als politischen Beamten mit sofortiger Wirkung von seinen Aufgaben als Polizeipräsident von Köln zu entbinden und ihn in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht Köln mit Urteil vom 12. Januar 2018 ab. Der Senat hat über den Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung zu entscheiden.

Aktenzeichen: 6 A 739/18 (VG Köln 19 K 94/17)

### **Normenkontrollverfahren betreffend den Deutzer Hafen in Köln**

Der Deutzer Hafen ist ein auf der rechten Rheinseite gelegenes innerstädtisches gewerblich-industriell genutztes Areal mit einer Gesamtfläche von rund 37 ha einschließlich des zentralen Hafenbeckens mit rund 8 ha Wasserfläche. Der Hafen verfügt über Gleisanschlüsse an das überregionale Schienennetz. Die Stadt Köln strebt eine städtebauliche Konversion des Areals zu einem urbanen gemischten Quartier mit Wohnungen für knapp 7.000 Einwohner und Büros für rund 6.000 Arbeitsplätze an. Sie geht davon aus, dass sich im Bereich des Hafens nur noch wenige Betriebe mit hafenaffiner Nutzung befinden und dass ein erheblicher Teil der Flächen ungenutzt oder minder-genutzt ist. Mit der Konversion des Standorts möchte die Stadt Köln wegen des von ihr erwarteten starken Bevölkerungswachstums einen signifikanten Beitrag zur De-



ckung des von ihr angenommenen erhöhten Bedarfs an Wohnstätten und Arbeitsstätten leisten. Zugleich möchte sie durch das Projekt den zentralen rechtsrheinischen Bereich insgesamt aufwerten und einen neuen Kristallisationspunkt für die städtebauliche Entwicklung schaffen. Im Mai 2018 hat der Rat der Stadt Köln die Satzung über den Entwicklungsbereich Deutzer Hafen beschlossen. Die Stadt Köln geht nach der Begründung dieser Satzung davon aus, dass die erheblichen Kosten der Entwicklung und Neuordnung des Gebiets aus den durch die Entwicklungsmaßnahme bewirkten Bodenwertsteigerungen vollständig refinanziert werden können. Die erworbenen Grundstücke sollen nach Durchführung der Ordnungs- und Erschließungsmaßnahmen wieder privatisiert werden. Auf der Grundlage dieser Satzung können Grundstücke im Satzungsgebiet enteignet werden, wenn die Eigentümer nicht bereit sind, zu dem von der Entwicklung unbeeinflussten Anfangswert zu verkaufen.

Beim Oberverwaltungsgericht sind in der ersten Hälfte des Jahres 2019 mehrere Verfahren eingegangen, in denen sich Eigentümer von Grundstücken des Satzungsgebiets gegen die Entwicklungsbereichssatzung wenden. Es handelt sich um Eigentümer von mehrgeschossigen Gebäuden mit Büros und Lagerhallen (7 D 17/19.NE), eines Mehrfamilienwohnhauses (7 D 56/19.NE), eines durch einen Lebensmittelmarkt genutzten Grundstücks (7 D 57/19.NE), eines Asphaltmischwerks (7 D 58/19.NE) und eines Stahl-Service-Centers mit Krankkapazitäten (7 D 59/19.NE). Es wird voraussichtlich im zweiten Quartal des laufenden Jahres ein (nicht-öffentlicher) Ortstermin des Oberverwaltungsgerichts stattfinden, bei dem das Satzungsgebiet besichtigt wird. Für die zweite Jahreshälfte ist die Durchführung der (öffentlichen) mündlichen Verhandlung in Münster geplant.

Aktenzeichen: 7 D 17/19.NE, 7 D 56/19.NE, 7 D 57/19.NE, 7 D 58/19.NE und 7 D 59/19.NE





### **Ruf des Muezzin**

Die Stadt Oer-Erkenschwick hat der Ditib Türkisch Islamischen Gemeinde eine Ausnahme zum Gebetsruf über Lautsprecher erteilt. Danach darf die muslimische Gemeinde jeweils freitags in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr für maximal 15 Minuten über Lautsprecher zum Gebet rufen. Ein Ehepaar klagt gegen die Erteilung dieser Ausnahme. Sie machen geltend, es gehe ihnen in erster Linie um den Inhalt des Gebetsrufs, nicht um seine reine Lautstärke. Sie nähmen den Gebetsruf im Garten sowie in ihrem Arbeitszimmer – auch bei geschlossenen Fenstern – wahr. Der Muezzin rufe (übersetzt) unter anderem: „Allah ist der Größte. Es gibt keinen Gott außer Allah.“ Eine solche öffentlich verbreitete religiöse Bekundung verletze sie als bekennende Christen in ihrem vom Grundgesetz geschützten Grundrecht der negativen Religionsfreiheit. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat der Klage stattgegeben, weil die Stadt ihr Ermessen unzureichend ausgeübt habe. Insbesondere fehlten jegliche Ausführungen zur Herkömmlichkeit, sozialen Adäquanz und allgemeinen Akzeptanz des Gebetsrufs. Der 8. Senat hat die Berufung der Stadt gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen.

Aktenzeichen: 8 A 1161/18 (VG Gelsenkirchen 8 K 2964/15 )

### **Brüsseler Platz in Köln**

Ein Anwohner klagt gegen die Stadt Köln wegen des (Freizeit-)Lärms auf dem Brüsseler Platz, insbesondere in den Abend- und Nachtstunden. Die Stadt Köln solle sicherstellen, dass die Lärmvorschriften eingehalten werden. Der Brüsseler Platz ist zum einen durch Außengastronomie geprägt. Zum anderen ist er in den letzten Jahren zu einem beliebten Treffpunkt insbesondere junger Leute geworden. Die spontanen nächtlichen Versammlungen dauern häufig weit über Mitternacht hinaus. Die Stadt Köln sieht rechtliche Schwierigkeiten, gegen eine Menschenansammlung vorzugehen, in der sich die meisten – isoliert betrachtet – in einer normalen Lautstärke unterhalten und damit rechtmäßig verhalten. Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Stadt könne und müsse eine – bußgeldbewehrte – ordnungsbe-



hördliche Verordnung erlassen, die zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr ein Verweilverbot auf dem Brüsseler Platz regele und deren genaue Ausgestaltung im Ermessen der Stadt Köln stehe. Gegen diese Entscheidung hat die Stadt Köln die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung eingelegt.

In einem zwischenzeitlichen Eilverfahren haben die Beteiligten auf Vorschlag des 8. Senats einen Vergleich geschlossen, der für die Zeit bis zur Entscheidung in der Hauptsache gelten soll (Pressemitteilung vom 20. November 2019). Danach sollen unter anderem Lärmmessungen an der Wohnung des klagenden Anwohners in den Sommermonaten durchgeführt werden, um eine Grundlage für die Berufungsentcheidung zu haben.

Aktenzeichen: 8 A 2502/18 (VG Köln 13 K 3600/16)

### Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet

Die Klägerin begehrt vom Hochsauerlandkreis einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid für die Errichtung eines Windparks mit fünf Windenergieanlagen. Der Hochsauerlandkreis lehnte die Erteilung des Vorbescheids ab, weil die Anlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Sundern ausgewiesenen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen lägen. Die Klägerin ist der Auffassung, dass der Flächennutzungsplan unwirksam sei und deshalb ihrem Vorhaben nicht entgegenstehe. Die ausgewiesenen Konzentrationszonen lägen sämtlich in einem Landschaftsschutzgebiet und ließen wegen des grundsätzlichen Bauverbots in diesem Gebiet eine Windenergienutzung nicht zu. Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben, weil die festgesetzten Konzentrationszonen mit dem Landschaftsschutzgebiet nicht vereinbar seien und deshalb der Flächennutzungsplan unwirksam sei. Die beigeladene Stadt Sundern hat gegen dieses Urteil die vom Verwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Berufung eingelegt. Die mündliche Verhandlung findet am **25. März 2020** statt.

Aktenzeichen: 8 A 311/19 (VG Arnsberg 4 K 8500/17)



### **Luftreinhalteplan für die Stadt Düsseldorf**

Das Land NRW ist rechtskräftig verurteilt worden (Urteil des VG Düsseldorf vom 13. September 2016 - 3 K 7695/15 - und Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Februar 2018 - 7 C 26.16 -), den Luftreinhalteplan Düsseldorf unter Beachtung der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts zur Zulässigkeit und Verhältnismäßigkeit von Verkehrsverboten fortzuschreiben. Die Deutsche Umwelthilfe ist der Auffassung, dass der Entwurf für den neuen Luftreinhalteplan Düsseldorf den Vorgaben des rechtskräftigen Urteils nicht entspreche und hat einen Vollstreckungsantrag gestellt. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat diesen Antrag abgelehnt, weil das Land NRW nach der rechtskräftigen Entscheidung nur zu einer Prüfung, nicht aber auch zur Verhängung eines Fahrverbots für bestimmte Dieselfahrzeuge verpflichtet sei. Wenn die Klägerin mit dem Inhalt des Luftreinhalteplans nicht einverstanden sei, müsse sie erneut auf eine Fortschreibung desselben klagen. Die Deutsche Umwelthilfe hat gegen die Ablehnung der Vollstreckung Beschwerde eingelegt und gleichzeitig – vorsorglich – eine Klage auf Fortschreibung des Luftreinhalteplans beim Oberverwaltungsgericht erhoben. Derzeit steht noch nicht fest, ob das Oberverwaltungsgericht in diesen beiden Verfahren entscheiden wird oder ob auch hier Vergleichsverhandlungen geführt werden sollen.

Aktenzeichen: 8 D 62/18.AK und 8 E 833/18 (VG Düsseldorf 3 M 123/18)

### **Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung in der Altenpflege**

Die Klägerin betreibt einen Pflegedienst, der Leistungen der ambulanten Kranken- und Altenpflege erbringt. Mit den Klageverfahren wendet sie sich gegen Bescheide des beklagten Landschaftsverbands Rheinland, mit denen sie für die Kalenderjahre 2014 und 2015 zu Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Kosten der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege herangezogen wird. § 25 AltPflG, ein Bundesgesetz, ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass zur Aufbringung der Mittel für die Kosten der Ausbildungsvergütung von den Einrichtungen, die



als Träger der praktischen Ausbildung in Betracht kommen, Ausgleichsbeträge erhoben werden. Die Landesregierung NRW hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und die Altenpflegeausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) vom 10. Januar 2012 erlassen. Mit dem Ausgleichsverfahren werden die Kosten der Ausbildungsvergütungen finanziert, die den Auszubildenden von den Trägern der praktischen Ausbildung gezahlt werden. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat der Klage stattgegeben: Die AltPflAusglVO stehe nicht im Einklang mit höherrangigem Recht, weil sie in ihrer konkreten Ausgestaltung die verfassungsrechtlichen Anforderungen an Sonderabgaben verletze, indem sie dem Grundsatz der Belastungsgleichheit (Homogenität der Gruppe der Abgabepflichtigen) nicht in hinreichendem Umfang Rechnung trage. Die Berufungsverhandlung findet am **3. März 2020** statt.

Aktenzeichen: 9 A 3013/17 (VG Düsseldorf 7 K 8417/13) und 9 A 3014/17 (VG Düsseldorf 7 K 7291/14)

## Ortsumgehung Kreuztal B 508

Der Kläger betreibt einen Reitstall in Kreuztal. Er wendet sich gegen den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg für den Neubau der B 508 Teil-Ortsumgehung Kreuztal. Für das Vorhaben sollen mehrere Grundstücke des Klägers zum Teil in Anspruch genommen werden. Der Kläger macht vor allem eine Existenzgefährdung des Reitstalls geltend und verweist hier unter anderem auf das Abschneiden von Reitwegen, eine Beeinträchtigung der Nutzung von Auslauflächen für die Pferde sowie eine insgesamt geringere Attraktivität. Außerdem rügt er mehrere Verfahrensfehler und Fehler bei der Prüfung des Artenschutzes. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung wird voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2020 stattfinden.

Aktenzeichen: 11 D 13/18.AK



### **BAföG: „Förderlücke“ beim Übergang vom Bachelorstudium zum Masterstudium?**

Das Streitverfahren betrifft eine ausbildungsförderungsrechtliche Problematik („Förderlücke“) beim Übergang vom Bachelorstudium zu einem anschließenden Masterstudium. Der in Bielefeld wohnhafte Kläger absolvierte ein Bachelorstudium an der Universität Bielefeld und bezog während dessen Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Die letzte Prüfungsleistung für den Bachelor legte er am Ende des 6. Fachsemesters ab, mit dem die Förderungshöchstdauer für diesen Studiengang erreicht war. Der Kläger besuchte ab dem Beginn des folgenden Semesters bereits die Lehrveranstaltungen für einen Masterstudiengang an derselben Universität. Er hatte sich zuvor allerdings vorsorglich für das 7. Fachsemester des Bachelorstudiengangs zurückgemeldet. Eine vorläufige Einschreibung in das Masterstudium war an der Universität seinerzeit noch nicht möglich. Das Bestehen des Bachelorabschlusses wurde ihm erst rund sechs Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben. Daraufhin schrieb die Universität den Kläger rückwirkend – im Wege einer „Umschreibung“ – in das 1. Fachsemester des Masterstudiengangs ein. Ausbildungsförderungsleistungen wurden ihm für das Masterstudium erst ab dem 2. Monat dieses Semesters bewilligt. Im Streit steht, ob der Kläger auch schon für den ersten Semestermonat einen Anspruch auf Ausbildungsförderung hat.

Aktenzeichen: 12 A 3135/18 (VG Minden 6 K 902/18)

### **Rückkehr von Familien mit jüngeren Kindern nach Afghanistan möglich?**

Die in Pulheim lebenden Kläger, eine sechsköpfige Familie bestehend aus den Eltern und ihren vier zwischen 2006 und 2016 geborenen Kindern, sind afghanische Staatsangehörige, die 2016 in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag gestellt haben. Nach Ablehnung dieses Antrags hat das Verwaltungsgericht Köln die dagegen gerichtete und zwischenzeitlich auf die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote beschränkte Klage abgewiesen. Zur Begründung ihrer vom Oberverwaltungsgericht zugelassenen Berufung verweisen die Kläger unter anderem auf die schwierige huma-



nitäre Lage in Afghanistan. Das Verfahren wird dem Oberverwaltungsgericht voraussichtlich Gelegenheit geben, Ausführungen dazu zu machen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen für Familien mit jüngeren Kindern bei den derzeitigen Rahmenbedingungen die Möglichkeit einer Rückkehr nach Afghanistan besteht.

Aktenzeichen: 13 A 3238/18.A (VG Köln 2 K 11077/16.A)

### **Wettbürosteuer**

Der 14. Senat wird erneut über die Wettbürosteuer zu entscheiden haben, da infolge des Revisionsurteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Juni 2017 - 9 C 7.16 - (vorhergehend OVG NRW, Urteil vom 13. April 2016 - 14 A 1599/15 -) einige Kommunen statt des bisherigen Flächenmaßstabs nunmehr den Einsatzmaßstab zugrunde legen. Beim 14. Senat ist im Jahr 2019 eine Vielzahl von Verfahren, namentlich aus Dortmund und Essen, eingegangen, die diesen neuen Maßstab zum Gegenstand haben. Ein Leitverfahren ist bisher noch nicht ausgewählt worden.

### **Geldspielgerätsteuer**

Ein Unternehmen klagt gegen die Heranziehung zu Vergnügungssteuern durch die Stadt Remscheid. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat die Klage abgewiesen. Nachdem nunmehr der Glücksspielstaatsvertrag insofern Wirkung zeigt, als die Bestände an Spielhallen und Geldspielgeräten zurückgehen, verliert die sogenannte Bestandsentwicklungsmethode an Aussagekraft. Mit ihr wird an Hand der Bestandsentwicklung geprüft, ob Anzeichen für eine erdrosselnde Wirkung der Steuer vorliegen. Der Senat hat die Berufung zugelassen und wird alternative Überprüfungsmethoden in Erwägung ziehen.

Aktenzeichen: 14 A 2838/19 (VG Düsseldorf 25 K 7130/18)



### **Hochschullehrer fehlen als Prüfer bei der Korrektur der Aufsichtsarbeiten im juristischen Staatsexamen**

Die in Minden wohnhafte Klägerin wendet sich gegen das endgültige Nichtbestehen der staatlichen juristischen Pflichtfachprüfung. Auch im Wiederholungsversuch erreichte sie im Gesamtdurchschnitt der sechs Aufsichtsarbeiten nicht mindestens 3,5 Punkte. Sie macht geltend, die Prüfung sei verfahrensfehlerhaft erfolgt. Entgegen der Sollvorschrift des § 14 Abs. 2 JAG NRW sei nicht jeweils einer der beiden Prüfer Hochschullehrer, außerplanmäßiger Professor oder Privatdozent der Rechtswissenschaft gewesen. Das beklagte Land macht geltend, man bemühe sich fortlaufend, Prüfer des vorgenannten Personenkreises zu akquirieren. Dies gelinge jedoch nicht in dem gesetzlich vorgesehenen Umfang. So hätten im Jahr 2016 bei insgesamt 9.344 Klausuren in 367 „Klausurpaketen“ 53 Hochschullehrer zur Verfügung gestanden (rund 14%). Im hier interessierenden Durchgang seien bei 27 Klausurpaketen 6 Hochschullehrer tätig geworden (22%), wobei für die Strafrechtsklausur kein einziger Hochschullehrer zur Verfügung gestanden habe. Das Verwaltungsgericht Minden hat die Klage abgewiesen. Der Senat hat die Berufung der Klägerin zugelassen.

Aktenzeichen: 14 A 2995/19 (VG Minden 8 K 7297/17)

### **Bürgerbegehren „Abteipassage Brauweiler“ in Pulheim**

Die sogenannte Abteipassage liegt im Zentrum von Pulheim-Brauweiler. Aufgrund von Leerständen strebt die beklagte Stadt eine Neugestaltung des Standorts an. Zu diesem Zweck beschloss der Planungsausschuss am 12. Dezember 2018 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans, der eine vollständige Neubebauung des Geländes ermöglichen soll. Die Kläger haben andere konzeptionelle Vorstellungen und deshalb ein Bürgerbegehren initiiert mit der Frage: „Soll der Aufstellungsbeschluss des Planungsausschusses der Stadt Pulheim vom 12.12.2018 zum Bebauungsplan Nr. 141 Brauweiler Abtei-Quartier aufgehoben werden?“ Dieses Bürgerbegehren hat der Rat der Beklagten für unzulässig erachtet, weil es die Bauleitplanung betreffe, die nach § 26 Abs. 5 Nr. 5 Gemeindeordnung NRW kein zulässiger Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein könne. Mit ihrer Klage begehren die Kläger die Verpflichtung



des Rates, das Bürgerbegehren für zulässig zu erklären. Sie sind der Meinung, das Bürgerbegehren betreffe nur die „Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens“, die von der gesetzlichen Unzulässigkeitsbestimmung ausdrücklich ausgenommen sei. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen und die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Im Berufungsverfahren wird der Senat zu klären haben, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen ein laufendes Bauleitplanverfahren durch ein Bürgerbegehren gestoppt werden kann. Termin zur mündlichen Verhandlung ist der **24. März 2020**.

Aktenzeichen 15 A 4306/19 (VG Köln 4 K 3059/19)

### **Muss Kulturstiftung Auskunft geben?**

Der Kläger macht gegen die beklagte „Bürger- und Kulturstiftung der Sparkasse an der Lippe, Zweckverbandssparkasse der Städte Lünen, Selm und Werne“ einen Informationsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW geltend. Er verlangt Auskunft über die im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. März 2015 von der Stiftung geleisteten Zuwendungen. Es bestehe der Verdacht, dass die Stadt Lünen Stiftungsgelder erhalten habe, obwohl dies nach der Satzung nicht erlaubt sei. Die Beklagte lehnte die Auskunft ab, weil sie als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts nicht in den Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes NRW falle. Außerdem sei das Informationsfreiheitsgesetz durch Spezialregelungen im Stiftungsgesetz NRW gesperrt. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat die Klage abgewiesen. Dagegen richtet sich die vom Senat zugelassene Berufung des Klägers.

Aktenzeichen: 15 A 4409/18 (VG Gelsenkirchen 20 K 5638/15)

### **Beanstandungen des Bundesrechnungshofs bezüglich Kunst- und Ausstellungshalle in Bonn**

Der Kläger ist der ehemalige Geschäftsführer der Kunst- und Ausstellungshalle der BRD (KAH) in Bonn. Die Kunst- und Ausstellungshalle wurde im Jahr 2007 durch den





Bundesrechnungshof einer Prüfung unterzogen. Der Kläger sieht sich durch Ausführungen in dem Prüfbericht des Bundesrechnungshofs beeinträchtigt, in dem die von ihm als seinerzeitigem Geschäftsführer organisierten Veranstaltungen auf dem Museumsvorplatz (insbesondere Open-Air-Konzerte) als nicht ordnungsgemäß und nicht wirtschaftlich beanstandet wurden. Ebenso sieht sich der Kläger durch Beanstandungen verschiedener geschäftlicher Verfahrensabläufe in seinen Rechten verletzt. Mit seiner Klage begehrt er den Widerruf bzw. die Richtigstellung bestimmter Äußerungen in dem Prüfbericht. Nachdem die Zulässigkeit der Klage durch Zwischenurteil des Senats vom 5. Dezember 2016, bestätigt durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Februar 2019, bejaht wurde, ist nunmehr über die Begründetheit der geltend gemachten Widerrufs- und Richtigstellungsbegehren zu entscheiden. Der Senat beabsichtigt, im zweiten Quartal des Jahres zu entscheiden.

Aktenzeichen: 16 A 2447/12 (VG Köln 26 K 7929/10)

### **Vertrauensschutzerwerb der deutschen Staatsangehörigkeit**

Die beiden Kläger sind Vater und Tochter, geboren 1982 und 2011 in Brasilien. Der Urgroßvater des Klägers war preußischer Staatsbürger und 1853 nach Brasilien ausgewandert. Im April 2003 stellte das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln dem Kläger und seinem Vater Staatsangehörigkeitsausweise aus. Es nahm an, beide hätten die deutsche Staatsangehörigkeit jeweils durch ihre Geburt von ihrem jeweiligen Vater erworben. Das deutsche Generalkonsulat in Sao Paulo stellte ihnen daraufhin Reisepässe aus. Im März 2012 informierte das BVA das Generalkonsulat, dass es in der Großfamilie des Klägers zu Unrecht einen fortlaufenden Abstammungserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch die Generationen hinweg angenommen habe. Gleichwohl stellte das Generalkonsulat dem Vater des Klägers im August 2014 einen bis 2024 gültigen Reisepass und den beiden Klägern selbst im Juni 2017 Reisepässe aus, die bis 2023 und 2027 gültig sind. Das Verwaltungsgericht Köln hat die Klage, die auf die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit der Kläger und die Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises gerichtet war, abgewiesen. In dem Berufungsverfahren wird voraussichtlich zu entscheiden sein, ob die Kläger jedenfalls dadurch



deutsche Staatsangehörige geworden sind, dass deutsche Behörden sie oder den Vater des Klägers über 12 Jahre hinweg als deutsche Staatsangehörige behandelt haben. Mit Ablauf einer solchen Zeitspanne sieht das Staatsangehörigkeitsgesetz einen Vertrauensschutzerwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vor. Termin zur mündlichen Verhandlung ist für den **19. März 2020** anberaumt.

Aktenzeichen: 19 A 169/19 (VG Köln 10 K 11698/16)

### **Einbürgerung: Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache**

Der in Aachen wohnhafte Kläger ist syrischer Staatsangehöriger und begehrt seine Einbürgerung. Im Streit steht, ob er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Nach der gesetzlichen Definition sind die Sprachkenntnisse ausreichend, wenn der Ausländer die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt. Der letzte vom Kläger abgelegte Deutsch-Test für Zuwanderer weist für die Bereiche „Hören/Lesen“ und „Sprechen“ das Ergebnis B1 und für den Bereich „Schreiben“ das (geringwertigere) Ergebnis A2 aus; als Gesamtergebnis ist B1 angegeben. Nach den Regelungen der Integrationskurstestverordnung ist die Kompetenzstufe B1 des GER erreicht, wenn in dem Fertigungsbe- reich „Sprechen“ sowie in mindestens einem der Bereiche „Hören/Lesen“ oder „Schrei- ben“ die Kompetenzstufe B1 erreicht ist. Das Verwaltungsgericht Aachen hat die Klage auf Einbürgerung abgewiesen. In dem Berufungsverfahren wird voraussichtlich zu ent- scheiden sein, ob der Kläger ausgehend von dieser Verordnungsregelung die für die Einbürgerung maßgeblichen gesetzlichen Anforderungen an das Vorliegen ausrei- chender Kenntnisse der deutschen Sprache auch in schriftlicher Form erfüllt.

Aktenzeichen: 19 A 2379/18 (VG Aachen 4 K 1925/15)

### **Ausbau der Stadtbahnstrecke U81 in Düsseldorf**

Mehrere Privatkörper wenden sich gegen einen Planfeststellungsbeschluss der Be- zirksregierung Düsseldorf für den Bau und die Linienführung der Stadtbahnstrecke



U81, 1. Bauabschnitt vom Freiligrathplatz bis Flughafen Terminal, in Düsseldorf. Die planfestgestellte Trasse der neuen Stadtbahnlinie U81 wird vom Freiligrathplatz zwischen den ebenerdigen Bestandsgleisen der U79 mit einem neu zu errichtenden Rampenbauwerk auf eine Brücke geführt, in Hoehlage von Süden in Richtung Osten den Kreuzungsbereich der Bundesstraße 8 und der Bundesautobahn 44 (Nordstern) überqueren und von dort weiter bis zum U-Bahnhof am Flughafen Düsseldorf verlaufen. Die planfestgestellte Streckenlänge beträgt etwa 1,9 km. Die Kläger sind (Mit-)Eigentümer von Wohnhausgrundstücken nahe des Planvorhabens. Sie machen mit ihrer Klage unter anderem eine Beeinträchtigung durch einen vorhabenbedingten Anstieg von Lärm-, Erschütterungs- und Schadstoffimmissionen geltend. Der Termin zur mündlichen Verhandlung findet statt am **2. April 2020**.

Aktenzeichen: 20 D 94/19.AK

## CO-Pipeline

Mehrere Privatkörper wenden sich gegen einen Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, mit dem diese den Bau und Betrieb einer Kohlenstoffmonoxid-(CO-)Pipeline der früheren Bayer AG, nunmehr Covestro AG, zugelassen hat. Die Pipeline soll die linksrheinisch gelegenen Chemieparks in Krefeld-Uerdingen und Dormagen verbinden, ist etwa 66 km lang und verläuft überwiegend rechtsrheinisch. Die Pipeline ist weitgehend fertiggestellt, aber noch nicht in Betrieb. Mit Aussetzungs- und Vorlagebeschluss vom 28. August 2014 hatte das OVG NRW das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung der Frage vorgelegt, ob das „Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen“ mit Art. 14 Abs. 3 Grundgesetz vereinbar ist. Mit Beschluss vom 21. Dezember 2016 hatte das Bundesverfassungsgericht die (Richter-)Vorlage als unzulässig angesehen. Im Anschluss daran wurde wegen eines noch laufenden Planungsänderungsverfahrens die Entscheidung über die Berufung im Einvernehmen mit allen Verfahrensbeteiligten zunächst zurückgestellt. Nachdem noch ausstehende Stellungnahmen zu den Planänderungen mittlerweile eingegangen sind, wird derzeit die Entscheidung vorbereitet und die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung für die zweite Augushälfte 2020 angestrebt.



Aktenzeichen: 20 A 1923/11 (VG Düsseldorf 3 K 1599/07)

### Verfolgung koptischer Christen in Ägypten

Die Kläger sind ägyptische Asylbewerber, wohnhaft in Bergheim und Leverkusen. Sie berufen sich auf ihre Verfolgung als koptische Christen. Das Verwaltungsgericht Köln hat die Klagen abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Im Mittelpunkt der Entscheidungen wird die Frage der Gruppenverfolgung koptischer Christen in Ägypten stehen. Die mündliche Verhandlung findet am **3. März 2020** statt.

Aktenzeichen: 21 A 814/17.A (VG Köln 6 K 1217/16.A) und 21 A 920/17.A (VG Köln 6 K 1399/16.A)

### Sanierung eines Offshore-Windparks westlich von Sylt

Das Berufungsverfahren betrifft die „Sanierung“ (Abschaltung oder Rückbau) eines für 1,3 Mrd. Euro bereits realisierten Offshore-Windparks mit 80 Windenergieanlagen 35 km westlich von Sylt. Der zwischen April 2014 und August 2015 errichtete Windpark befindet sich innerhalb des im Jahr 2005 ausgewiesenen Europäischen Vogelschutzgebietes „Östliche Deutsche Bucht“. Seine Errichtung geht auf eine seeanlagenrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 80 einzelnen Windkraftanlagen zurück, die vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Jahr 2002 erteilt wurde. Der klagende Naturschutzbund Deutschland e.V. begehrt die „Sanierung“ des Windparks auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes unter Berufung auf einen eingetretenen Umweltschaden im Wesentlichen in Gestalt einer weiträumigen und populationsrelevanten Vertreibung zweier Vogelarten (Pracht- und Sterntaucher). Das Verwaltungsgericht Köln hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Der Anwendungsbereich des Umweltschadensgesetzes sei nicht eröffnet. Das Gesetz fordere in Übereinstimmung mit dem europäischen Recht im konkreten Fall ein Verschulden des verantwortlichen Betreibers. Ein solches sei nicht feststellbar. Zum einen habe der Betreiber sich rechtmäßig verhalten und die seeanlagenrechtliche Genehmigung ausgenutzt. Zum anderen treffe ihn auch keine



Sorgfaltspflichtverletzung. Denn er habe sich eindringlich mit der Frage der Gefährdung der betroffenen Tierarten auseinandergesetzt und mehrere Fachgutachten eingeholt. Dagegen hat der Naturschutzbund Berufung eingelegt.

Aktenzeichen: 21 A 49/17 (VG Köln 2 K 6873/15)



## Kontakt

---



### **Pressedezernentin**

Richterin am Oberverwaltungsgericht

Dr. Gudrun Dahme

Telefon: 0251 505-455

Mobil: 0170 6836621

E-Mail: [pressestelle@ovg.nrw.de](mailto:pressestelle@ovg.nrw.de)



### **Vertreter**

Richter am Oberverwaltungsgericht

Dirk Rauschenberg

Telefon: 0251 505-395

E-Mail: [pressestelle@ovg.nrw.de](mailto:pressestelle@ovg.nrw.de)



### **Vertreter**

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht

Jörg Sander

Telefon: 0251 505-331

E-Mail: [pressestelle@ovg.nrw.de](mailto:pressestelle@ovg.nrw.de)

### **Pressegeschäftsstelle**

Sabine Eikmeier, Jutta Lenfers, Petra Markmann

Telefon: 0251 505-332, E-Mail: [pressestelle@ovg.nrw.de](mailto:pressestelle@ovg.nrw.de)



## **Impressum**

Herausgeber:

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

- Die Präsidentin -

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

Tel.: 0251 505-0

Fax: 0251 505-352

Mail: [pressestelle@ovg.nrw.de](mailto:pressestelle@ovg.nrw.de)

Internet: [www.ovg.nrw.de](http://www.ovg.nrw.de)